

**Bürger und
Ordnungsamt**

Stadt Heidelberg
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-17000
Telefax 06221 58-17900
buergeramt@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Heidelberg



Allgemeine Polzeiverordnung

Diese Polizeiverordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Stadtgebiet Heidelberg zu regeln und gilt darüber hinaus auch als regionale Werteordnung. Eine Polizeiverordnung ist das zentrale Regelwerk der kommunalen Normsetzung im Bereich der öffentlichen Gefahrenabwehr. Es handelt sich dabei um Sachverhalte, in denen aus Gründen der Abwehr von abstrakten Gefahren nach einer Gesamtabwägung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange eine ausdrückliche Regelung in einer Polizeiverordnung erforderlich ist. Damit stellt die Stadt Heidelberg klar, welche Verhaltensweisen im Geltungsbereich der Polizeiverordnung grundsätzlich nicht akzeptiert werden und daher eine Ahndung von Zuwiderhandlungen geboten ist.



§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und deren Einrichtungen sowie für öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet Heidelberg, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Polizeiverordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Stadtgebiet Heidelberg zu regeln und gilt darüber hinaus auch als regionale Werteordnung.

(2) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

(3) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Heidelberger Stadtgebiet.



§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnels, Randstreifen, Radwege, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Zugänge zu Tiefgaragen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich

der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Haltebuchten, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten, Spielplätze, insbesondere Kinderspielplätze, Schutzhütten, Bolzplätze, Schulhöfe, Ufer und Gewässer, Badeanstalten, Badeplätze und Liegewiesen.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen und Fahrgastunterstände sowie Bedürfnisanstalten.



§ 3 Unzulässiger Lärm, Nachtruhe

(1) Im Geltungsbereich des § 1 und auch in Gebäuden, Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt das Folgende:

1. Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

2. Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (Unzulässiger Lärm).

3. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in

solcher Lautstärke und Dauer betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen im Freien oder in Fahrzeugen betrieben werden.

4. Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus, sonntags nicht und werktags nicht von 20.00 bis 06.00 Uhr ausgeführt werden.

5. Andere Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, oder in einem privaten Garten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu zählen insbesondere laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportspiele.

6. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und/oder zu beaufsichtigen, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, wie z. B. Bellen oder Heulen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Sonstige Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und deren Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die 32. BImSchV –Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, AVV Baulärm, TA-Lärm bleiben unberührt.



§ 4 Belästigungen der Allgemeinheit, umweltschädliches Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:

- 1.** das Nächtigen;
- 2.** Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen auf- bzw. abzustellen, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen. Dies gilt nicht für eine

einmalige Übernachtung in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen auf öffentlichen Straßen;

3. das die körperliche Nähe suchende, beleidigende, belästigende oder gewerbsmäßig organisierte Betteln und das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns. Außerdem besonders aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen oder wiederholtes Ansprechen sowie Betteln unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Zuhilfenahme von Kindern und/oder unter Zurschaustellung von Tieren;

4. Personen insbesondere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten grob zu belästigen oder zu behindern;

5. die Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten;

6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;

7. Wertstoffsammelbehälter ohne schriftliche Genehmigung aufzustellen (insbesondere für Altglas, Altmetall, Altkleider oder Altschuhe);

8. Unrat abzulegen oder Abfall (auch Kleinabfälle wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter;

9. die im öffentlichen Raum bereitgestellten Abfallbehälter mit anderen, als mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien zu befüllen;

10. Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen, wie Briefkästen oder Ähnlichem, oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder Anlage im Sinne von § 1 möglich ist. Diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgeben und/oder deren Verteilung beauftragen, haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen;

11. das Abspritzen, das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von solchen

Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen sowie mit Ausnahme von notwendigen Instandsetzungen wie z. B. Radwechsel sowie das Auffüllen von Betriebsstoffen oder ähnlicher Tätigkeiten;

12. übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden zu lagern, zu verarbeiten oder zu befördern, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes und ihrer Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.



§ 5 Plakatträger und Informationsstände, Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu beschriften oder zu bemalen, mit Plakaten zu bekleben oder Plakate an sie zu nageln oder zu heften oder anderweitig zu befestigen (z. B. mit Drähten, Kabelbindern etc.).

(2) Auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

- 1.** Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständer, Anschlagtafeln o. ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten;
- 2.** außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 und 2 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, oder Plakatträger aufstellt, oder aufhängt oder andere als dafür zugelassene

Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.



§ 6 Offenes Feuer, Grillen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt. Für die Nutzung der städtisch betriebenen Grillhütten gilt abweichend die Satzung über Nutzungsbedingungen für Grillhütten der Stadt Heidelberg.

(2) In den dafür ausgewiesenen Grillzonen, insbesondere auf dem Neckarvorland, sind geeignete Grillgeräte mit ausreichendem Bodenabstand zu verwenden, um einem Verbrennen, oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Die Benutzung von Einweggrills ist nur auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen innerhalb der Grillzonen gestattet. Jegliche Beschädigungen durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern.

(3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Das Grillen ist auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer im Stadtgebiet Heidelberg geltenden Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt.

(5) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens 3 m einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8 A, 34 B ist vorzuhalten.



§ 7 Verhalten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen und deren Einrichtungen droht und andere bzw. jeder Benutzer selbst nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden bzw. wird.

(2) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen mit besonderer Zweckbestimmung (z. B. Rasenflächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;

3. Denkmäler und Kunstobjekte zweckentfremdend zu benutzen (wie z. B. umherklettern);

4. Wege, Straßen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;

5. Pflanzen, Pflanzenteile sowie größere Mengen an Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

7. öffentliche Gewässer, Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen;

8. Sport und Spiele zu betreiben (wie z. B. Ballspiele, Boule, Boccia, Frisbee, usw.) wenn dadurch andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, oder die Anlagen sowie deren Anpflanzungen und Ausstattung hierdurch beschädigt werden können;

9. Schieß-, Wurf- (z. B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte, sowie Modellfluggeräte, -fahrzeuge, zu benutzen, die zu Verletzungen führen können. Ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge;

10. Slacklining und vergleichbare, baumschädigende Sportarten außerhalb an den dafür vorgesehenen Anlagen auszuüben;

11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;

12. mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem abseits der Wege in öffentlichen Grünflächen, auf Wiesen und Treppen zu fahren. Beim Befahren der Wege ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen;

13. ohne Genehmigung der Stadt Heidelberg Gegenstände jeder Art zu lagern;

14. sich dort in erkennbar betrunkenem und/oder von Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln hervorgerufenen Zustand aufzuhalten, wenn dadurch andere belästigt oder gefährdet werden;

15. in den Fahrgastunterständen oder Wartehäuschen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zu rauchen;

16. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feilzuhalten oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben;

17. außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben oder Training für solche Spiele durchzuführen.

(3) Regelungen über die Benutzung öffentlicher Anlagen in Satzungen der Stadt Heidelberg bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.



§ 8 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

(2) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Halter oder Führer des Tieres dessen Kot unverzüglich zu entfernen und ihn in dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.



§ 9 Hundehaltung, Leinenzwang

(1) Hunde sind so zu halten, zu beaufsichtigen und so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Im Fußgängerbereich Altstadt sind Hunde an kurzer Leine (maximal 2 m Leinenlänge) bei Fuß zu führen. Es darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr für Dritte von den Hunden ausgeht.

(4) Außerhalb dieser Bereiche dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder Zeichen auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.

(5) Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.

(6) Auf städtisch ausgewiesenen Brutflächen (auf den Geltungsbereich in der Anlage wird verwiesen) müssen Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August) freilebender Tiere, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen, Grauammer und Goldammer, an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagd ausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind.

(7) Auf Kinderspielplätzen und Schulgeländen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, mit Ausnahme von Blindenführhunden, Therapiehunden und Behindertenbegleithunden.

(8) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.



§ 10 Füttern von freilebenden Tieren

(1) Das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Wasservögeln, im gesamten Stadtgebiet, ist verboten.

(2) Als Füttern im Sinne des Absatzes 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Komplettfassung der Polizeiverordnung verwiesen
(abrufbar unter: <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/Ortsrecht+nach+Themen.html>)

Impressum

Stadt Heidelberg

Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung Sicherheit und Ordnung
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg

Bearbeitung und Koordination

Bürger- und Ordnungsamt

Text

Bürger- und Ordnungsamt

Layout

Referat des Oberbürgermeisters

Foto

Titelseite: Smileus/shutterstock.com

Auflage

1. Auflage, Februar 2021